

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sibylle Laurischk, Birgit Homburger, Daniel Bahr (Münster), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 15/4194 –**

### **Bedeutung und Verbreitung der Gütergemeinschaft**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Vor 1900 und damit vor Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) war die Gütergemeinschaft in unterschiedlichen Konstruktionen in weiten Bereichen Deutschlands gesetzlicher Güterstand. Der Gesetzgeber des BGB sah trotzdem den Güterstand der „allgemeinen“ Gütergemeinschaft nur als Wahlgüterstand vor. Heute ist als gesetzlicher Güterstand die Zugewinnngemeinschaft vorgesehen. Gütergemeinschaft und Gütertrennung sind vertragliche bzw. Wahlgüterstände.

Der Güterstand der Gütergemeinschaft ist durch die Bildung eines gesamthänderisch gebundenen gemeinschaftlichen Vermögens der Ehegatten gekennzeichnet. Damit unterscheidet sich dieser Güterstand von den anderen beiden vom BGB vorgesehenen Güterständen der Zugewinnngemeinschaft und der Gütertrennung. Diese beiden kennen im Gegensatz zu dem sog. Gesamtgut der Gütergemeinschaft nur das getrennte Vermögen eines jeden einzelnen Ehegatten.

Im Güterstand der Gütergemeinschaft ist neben dem Gesamtgut getrenntes Vermögen der beiden Ehegatten möglich. Diese getrennten Vermögensmassen beruhen entweder auf der Unübertragbarkeit von Gegenständen, die einem Ehegatten persönlich zustehen (Sondergut) oder auf ehevertraglichen Vereinbarungen zwischen den Ehegatten bzw. auf einer Bestimmung durch den zuzwendenden Dritten (Vorbehaltsgut). Die unterschiedlichen Vermögensmassen, insbesondere das gesamthänderische Gesamtgut führt zu einer großen Zahl rechtlicher Probleme. Diese führten zu der ausführlichen, sehr detaillierten und teilweise komplizierten Regelung der Gütergemeinschaft im BGB.

Die Möglichkeiten, die den Ehegatten heute zur Verfügung stehen, um ihre rechtlichen Verhältnisse angemessen zu gestalten, sind mannigfaltig. Der Güterstand der Gütergemeinschaft ist aber aufgrund der Komplexität der Vorschriften für die Ehegatten wenig attraktiv. Es hat den Anschein, dass dieser Güterstand in der Praxis wenig genutzt wird.

1. Liegen der Bundesregierung Zahlen über die Verbreitung des Güterstandes der Gütergemeinschaft vor?

Der Bundesregierung liegen keine Zahlen vor, sie werden statistisch nicht erhoben.

2. Wie lassen sich diese Zahlen nach den Bundesländern aufgliedern?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Welchen Anteil hat der Güterstand der Gütergemeinschaft insbesondere in landwirtschaftlichen Bevölkerungskreisen?

Es wird zunächst auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Einer im Jahr 1990 veröffentlichten Umfrage zur Verbreitung ehelicher Güterstände in der Landwirtschaft Bayerns ist zu entnehmen, dass die Gütergemeinschaft im Jahr 1988 der bei Bäuerinnen am weitesten verbreitete Güterstand gewesen sein soll (vgl. Ziche/Ziche, AgrarR 1990, 155, 156).

4. Welchen Einfluss hat die berufliche Stellung der Ehegatten auf die Verbreitung der Gütergemeinschaft?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

5. Welche Entwicklung dieser Zahlen ist in den letzten 30 Jahren zu beobachten?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

6. Wie lässt sich diese Entwicklung erklären?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

7. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Verbreitung des Güterstandes der Gütergemeinschaft?

Es wird zunächst auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Ergänzend ist anzumerken, dass besondere Probleme im Recht der Gütergemeinschaft bislang aus der Praxis nicht an die Bundesregierung herangetragen worden sind. Auch auf wissenschaftlichen Kongressen, wie dem letzten Familiengerichtstag 2003, wird, soweit ersichtlich, die Gütergemeinschaft nicht thematisiert.

8. Welcher bürokratische Aufwand ist mit dem Güterstand der Gütergemeinschaft verbunden?

Der Ehevertrag muss bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Ehegatten zur Niederschrift eines Notars geschlossen werden. Um bei der Vornahme von Rechtsgeschäften Dritten gegenüber Einwendungen aus dem vereinbarten Güterstand herleiten zu können, bedarf es der Eintragung des Ehevertrags in das Güterrechtsregister des zuständigen Amtsgerichts. Der hierzu erforderliche Antrag ist grundsätzlich von beiden Ehegatten gemeinsam zu stellen und bedarf der öffentlich beglaubigten Form. Das Amtsgericht hat die Eintragung zu veröffentlichen.

9. Welche Vor- und Nachteile sieht die Bundesregierung in den geltenden Regelungen der Gütergemeinschaft?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass es nur jeweils eine Frage des Einzelfalls sein kann, ob die aus dem vertraglichen Güterstand der Gütergemeinschaft folgenden Rechte und Pflichten für die Ehegatten vor- oder nachteilig sind. Dies bedarf sorgfältiger Abwägung, weshalb nicht zuletzt die notarielle Beurkundung mit der damit verbundenen Sachverhaltsaufklärung und Belehrung durch den Notar verbunden ist.

10. Wie beurteilt die Bundesregierung die Haftung des Gesamtgutes für die Schulden beider Ehegatten, insbesondere aufgeschlüsselt nach der uneingeschränkten Haftung für die Schulden bei Beginn der Gütergemeinschaft sowie die Haftung für die während der Gütergemeinschaft entstehenden gesetzlichen Verbindlichkeiten aufgrund eines von einem Ehegatten allein vorgenommenen Rechtsgeschäfts?

Die Bundesregierung sieht in der grundsätzlichen Haftung des Gesamtguts für die Verbindlichkeiten beider Ehegatten die Konsequenz aus deren gesamthänderischer Bindung. Die Begründung gesetzlicher Verbindlichkeiten aufgrund eines von einem Ehegatten allein vorgenommenen Rechtsgeschäfts vermag die Bundesregierung nicht zu erkennen. Verbindlichkeiten beruhen regelmäßig auf Rechtsgeschäft oder Gesetz. Entsprechend differenzieren die Haftungsregelungen bei der Gütergemeinschaft. Für gesetzliche Verbindlichkeiten der Ehegatten haftet das Gesamtgut uneingeschränkt, vgl. §§ 1437, 1459 BGB. Bei auf rechtsgeschäftlichem Handeln beruhenden Verbindlichkeiten haftet das Gesamtgut nur, wenn der verwaltende Ehegatte es selbst vorgenommen oder wenigstens gebilligt hat oder seine Zustimmung ausnahmsweise nicht erforderlich ist, oder, wenn bei gemeinsamer Verwaltung der nicht beteiligte Ehegatte zugestimmt hat oder seine Zustimmung ausnahmsweise nicht erforderlich ist. Die Bundesregierung hält dieses Haftungssystem für konsequent, weil es die Bestimmungen der Ehegatten über die Verwaltung des Gesamtguts, vgl. § 1421 Satz 1 BGB, angemessen berücksichtigt.

11. Sieht die Bundesregierung bezüglich der Haftung einen Nachteil der Gütergemeinschaft und wie möchte sie diesem begegnen?

Zunächst kann auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen werden. Die Bundesregierung sieht keinen Handlungsbedarf, weil es sich bei der Gütergemeinschaft lediglich um einen vertraglichen Güterstand handelt, den einzugehen die Ehegatten nicht gezwungen sind. Zudem werden sie vor Begründung eines vertraglichen Güterstands durch den beurkundenden Notar umfassend über die rechtlichen Konsequenzen aufgeklärt, vgl. § 17 BeurkG. Es kann insoweit vorausgesetzt werden, dass sich die Ehegatten über die bei Beginn bestehenden Verbindlichkeiten des jeweils anderen informieren.

12. Welche Probleme sieht die Bundesregierung bezüglich der Notwendigkeit der Auseinandersetzung im Falle der Beendigung der Gütergemeinschaft?

Die Bundesregierung sieht keine besonderen Probleme bei der Auseinandersetzung der Gütergemeinschaft. Mit den §§ 1475 bis 1481 BGB steht ein differenziertes Instrumentarium zur Verfügung, das die besonderen Interessen der Ehegatten bei der Auseinandersetzung berücksichtigt. Im Übrigen steht es den Ehegatten frei, individuell auf ihre Situation besser passende Regelungen zu ver-

einbaren, weil die gesetzlichen Auseinandersetzungsvorschriften insoweit nur subsidiär gelten.

13. Können sich für die Eheleute steuerliche und versicherungsrechtliche Nachteile aus der Gütergemeinschaft ergeben und wie möchte die Bundesregierung diese Nachteile ausgleichen?

Die Bundesregierung kann weder steuerlich noch versicherungsrechtlich nachteilige Folgen aus der Gütergemeinschaft erkennen, so dass insoweit kein Handlungsbedarf gesehen wird.

Im Rahmen der Einkommensteuer ergeben sich aus der Vereinbarung einer Gütergemeinschaft keine unmittelbaren Auswirkungen für die Zurechnung der von den Ehegatten erzielten Einkünfte. Soweit die allgemeine Gütergemeinschaft aber zu Wirkungen führt, wie sie auch zwischen Fremden im Rahmen von Gesellschafts- oder Gemeinschaftsverhältnissen möglich sein würden, sind diese Wirkungen für die einkommensteuerrechtliche Zurechnung der Einkünfte zu beachten. Mit der Vereinbarung der Gütergemeinschaft wird das Vermögen der Ehegatten regelmäßig Gesamtgut. Bei der Zurechnung der Einkünfte ist daher zu beachten, dass das Gesamtgut beiden Ehegatten zur gesamten Hand zusteht. Insoweit kommt die das Ertragssteuerrecht durchziehende wirtschaftliche Betrachtungsweise zur Geltung. Hieraus fließende Einkünfte sind daher beiden Ehegatten zuzurechnen. Betreibt daher z. B. ein Ehegatte einen zum Gesamtgut gehörenden Gewerbebetrieb, so ist der andere Ehegatte in der Regel Mitunternehmer gemäß § 15 EStG. Besteht in diesem Fall zwischen den Ehegatten ein Arbeitsverhältnis, ist dieses steuerrechtlich nicht anzuerkennen, weil sich Mitunternehmerschaft und Arbeitsverhältnis gegenseitig steuerrechtlich ausschließen.

Es ist zu betonen, dass es sich nicht um eine Folge der Vereinbarung der Gütergemeinschaft handelt, sondern um eine Folgewirkung aus der Zurechnung des Gesamtguts an beide Ehegatten, ähnlich z. B. der Behandlung der Erbengemeinschaft. Eine Benachteiligung der Gütergemeinschaft ist darin nicht zu sehen (siehe Gutachten des BFH vom 18. Februar 1959 BStBl. III S. 263). Im Übrigen haben die in Gütergemeinschaft lebenden Ehegatten die Möglichkeit, die oben beschriebenen Folgewirkungen nicht eintreten zu lassen, in dem sie z. B. den Gewerbebetrieb dem Vorbehaltsgut, gemäß § 1418 BGB zuordnen.

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz enthält lediglich Spezialregelungen für die fortgesetzte Gütergemeinschaft, und hinsichtlich der Steuerpflicht bei Begründung der Gütergemeinschaft. Besondere steuerliche Nachteile ergeben sich hieraus nicht. Die Steuerpflicht von Zuwendungen unter Ehegatten ist im Übrigen nicht von deren Güterstand abhängig.

14. Wie beurteilt die Bundesregierung die Wahl der Gütergemeinschaft zum Zwecke des bewussten Anstrebens einer Vermögensverschiebung?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die aus der Wahl der Gütergemeinschaft folgenden Vermögensverschiebungen, die eventuell zum Ausschluss von Pflichtteilsergänzungsansprüchen oder zur Unpfändbarkeit einzelner Gegenständen führen können, von Pflichtteilsberechtigten oder Gläubigern der Ehegatten grundsätzlich hinzunehmen sind. Dies folgt aus der den Ehegatten zustehenden Ehevertragsfreiheit. Fälle, in denen die Wahl der Gütergemeinschaft ausschließlich der Vermögensverschiebung und nicht der Regelung der güterrechtlichen Verhältnisse dient, sind im Übrigen nur in Ausnahmefällen denkbar (vgl. BGHZ 116, 178, 180 ff.; FamRZ 1975, 572, 574). Sie werden durch die Gerichte angemessen gelöst (vgl. RGZ 87, 301, 303 f.).

15. Besteht aus Sicht der Bundesregierung eine Missbrauchsgefahr zum Nachteil des anderen Ehegatten durch die rechtlichen Möglichkeiten, die den Ehegatten bei der „Miteigentümergeinschaft“ zustehen, wie z. B. Veräußerung des Miteigentumsanteils und Aufhebungsverlangen?

Die Bundesregierung kann eine solche Missbrauchsgefahr nicht erkennen. Anders als bei der Gemeinschaft nach Bruchteilen handelt es sich bei der Gütergemeinschaft um eine Gemeinschaft zur gesamten Hand mit besonders strenger Bindung. Die Ehegatten können weder über ihren Anteil am Gesamtgut noch über einzelne Gegenstände verfügen, die zum Gesamtgut gehören. Sie sind insbesondere auch nicht berechtigt, die Teilung zu verlangen. Dies wird in der Literatur gerade als Vorteil gegenüber der Gütertrennung hervorgehoben, bei der in der Regel bei gemeinschaftlichem Vermögenserwerb Bruchteilseigentum entsteht und die Ehegatten über ihren Anteil verfügen, und jederzeit die Aufhebung verlangen können.

16. Welche Motive können für die Wahl der Gütergemeinschaft angeführt werden?

Zur Beantwortung dieser Frage bedürfte es einer umfassenden rechtstatsächlichen Untersuchung, die in der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht geleistet werden kann.

17. Sind diese Motive nach Ansicht der Bundesregierung noch zeitgemäß?

Siehe die Antwort zu Frage 16.

18. Wird die gesamthänderische Bindung des gemeinschaftlichen Vermögens noch von den heutigen Vorstellungen der Bevölkerung in der Ehe getragen?

Siehe die Antwort zu Frage 16.





